

Antrag

Hannover, den 04.02.2021

Fraktion der FDP
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Nottötung von Schweinen tierschutzkonform durchführen

Der Landtag wolle beschließen:

In jedem Schweinebestand kann es trotz bester und sorgfältigster Betreuung der Tiere durch die Tierhalterinnen und Tierhalter zu Situationen kommen, in denen verunglückte oder verletzte Tiere nicht mehr lebensfähig sind. Tierhalterinnen und Tierhalter sind gesetzlich dazu verpflichtet, ein nicht länger lebensfähiges Tier notzutöten. Dieses tierschutzgerechte Töten von kranken und verletzten Tieren stellt ein wesentliches Element des angewandten Tierschutzes und zugleich eine Herausforderung für die Ausführenden dar. Das Hinauszögern einer Nottötung gilt es unbedingt zu vermeiden. Das Gesetz sieht vor, dass zu tötende Schweine erst zu betäuben sind und anschließend - beispielsweise durch Ausbluten- getötet werden. Lediglich bei Ferkeln von bis zu 5 kg darf der Schritt des Ausblutens weggelassen werden, wenn die Tiere in einer CO₂-Box betäubt und getötet wurden.

Die Umsetzung dieser gesetzlichen Maßnahmen kann mit einer großen emotionalen Belastung für die Durchführenden verbunden sein. Eine im November 2017 veröffentlichte Studie der Tierärztlichen Hochschule Hannover zu Untersuchungen an verendeten / getöteten Schweinen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte stellte fest, dass „eine mangelhafte Durchführung der Betäubung und/oder Tötung (...) bei 61,8 % der insgesamt 165 Schweine festzustellen“ war.

Der Landtag stellt fest:

Die Studienergebnisse lassen auf eine Vielzahl nicht mit dem Tierschutz zu vereinbarender Nottötungen schließen und zeigen akuten Handlungsbedarf auf.

Der Landtag begrüßt daher die Etablierung der Anwendung praxistauglicher, tierschutzkonformer Alternativlösungen für das Töten landwirtschaftlicher Nutztiere. Die zertifizierte Elektrozange bietet in diesen Punkten eine praktikable und tierschutzkonforme Alternative, die sowohl zur Betäubung als auch für die Tötung eingesetzt werden kann.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Sensibilisierung für einen angemessenen und rechtskonformen Umgang mit kranken / verletzten Einzeltieren anzubieten mit der Schwerpunktlegung auf der sicheren Erkennung des Zeitpunkts, an dem eine Euthanasie oder Tötung unausweichlich wird,
2. eine Direktförderung für zertifizierte Elektrozangen zu initiieren,
3. sich dafür einzusetzen, dass in der landwirtschaftlichen Ausbildung verstärkt der Fokus auf die Nottötung gelegt wird.

Begründung

Die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 definiert in Artikel 2 die Nottötung als „Tötung von verletzten Tieren oder Tieren mit einer Krankheit, die große Schmerzen oder Leiden verursacht, wenn es keine andere praktikable Möglichkeit gibt, diese Schmerzen oder Leiden zu lindern“. Eine Tötung unerwünschter oder überzähliger Tiere gilt somit ebenso wenig wie die Tötung seuchenverdächtiger Tiere als „Nottötung“ (s. Regina Binder in wtm 102/2015 Die Nottötung als Instrument des Tierschutzes: Tierschutzrechtliche Aspekte der Nottötung von landwirtschaftlichen Nutztieren). Die rechtliche Basis für das Nottöten von Schweinen bilden das Tierschutzgesetz, die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung sowie die Tierschutz-Schlachttierverordnung vom 1. Januar 2013.

Die Verpflichtung zur Nottötung stellt Tierhaltende oft vor eine große emotionale Belastung, wodurch sich erklären lässt, warum eine notwendige Tötung herausgezögert oder gar nicht durchgeführt wird. Hinzu kommt, dass das Entbluten nicht praxistauglich definiert ist. Das verlangte Auffangen des Blutes stellt sich bei ausgewachsenen Tieren als schwierig dar, ebenso die Vorgabe, dass das Blut laut Gesetz nicht in die Gülle gelangen darf. Diese Umstände können dazu führen, dass auf die Nottötung verzichtet wird oder diese nicht fach- und tierschutzgerecht erfolgt.

Da bei der Nottötung mit der Elektrozange auf das Entbluten verzichtet werden kann, wird durch die Verwendung einer solchen Elektrozange ein rechtzeitiges Nottöten kranker oder verletzter Schweine und damit ein tierschutzkonformer Umgang mit zu tötenden Tieren sichergestellt. Der Gebrauch der Elektrozange, die sowohl für die Betäubung als auch für die Tötung genutzt werden kann, ist rechtskonform. Auf weitere Maßnahmen wie das Auffangen des Blutes kann verzichtet werden, die Handhabung wird insgesamt vereinfacht und Verzögerungen werden vermieden. Die Kosten einer zertifizierten Elektrozange belaufen sich auf etwa 2 800 Euro. Dabei ist zu bedenken, dass die Landwirte keinen wirtschaftlichen Vorteil aus einer Beschaffung ziehen können, weshalb eine Direktförderung zur Anschaffung von zertifizierten Elektrozangen initiiert werden muss. In einer Antwort auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung erklärte das niedersächsische Landwirtschaftsministerium am 15. Januar 2021 im Hinblick auf die Elektrozangen, dass „derzeit geprüft (werde), ob eine finanzielle Unterstützung (...) zur Förderung des Tierschutzes im Hinblick auf die Nottötung von Schweinen erfolgen kann.“ (Drs. 18/8308). Auch wird auf die nötigen „besondere(n) Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Anwendung der Elektrozange“ verwiesen, die eine umfangreiche Schulung nötig machen würden.

Für die Fraktion der FDP

Christian Grascha

Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Helge Limburg

Parlamentarischer Geschäftsführer